

§ 24 SaatV — Zulassungsverfahren

Saatgutverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist bei der Anerkennungsstelle zu stellen, in deren Bereich das Saatgut lagert.
- (2) Für den Antrag ist ein Vordruck der Anerkennungsstelle zu verwenden.
- (3) Im Übrigen gelten für das Verfahren der Zulassung folgende Vorschriften entsprechend:
 1. für die Probenahme einschließlich des Höchstgewichtes einer Partie und des Mindestgewichtes oder der Mindestmenge der Probe § 11 Abs. 1 bis 4 Nr. 1,
 2. für die Beschaffenheitsprüfung § 12 Abs. 1 und 2,
 3. für die Mitteilung des Ergebnisses der Beschaffenheitsprüfung § 13.

Zitiervorschlag: § 24 SaatV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SaatV/24>